
Geschäftsordnung

Vorstand

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidium des Vereins bestellt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins Wikimedia Deutschland e.V.
- (3) Arbeitsort des Vorstandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann das Präsidium ein Vorstandsmitglied zur*zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Als laufende Geschäfte im Sinne der Satzung gelten die Bearbeitung aller Wikimedia Deutschland e.V. betreffenden Vorgänge und Angelegenheiten.
- (2) Über die in der Satzung festgelegten Aufgaben hinaus obliegen insbesondere:
 - (a) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung Freien Wissens auf der Grundlage der strategischen Zielvorgaben des Präsidiums und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) Gestaltung und Weiterentwicklung der notwendigen Organisationsstrukturen und Prozesse
 - (c) Sicherung der finanziellen Stabilität des Vereins
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, tragen diese stets gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Ungeachtet dieser Gesamtverantwortung können den Vorstandsmitgliedern durch Beschluss gemäß Abs. 4 einzelne Geschäftsbereiche zugewiesen und gemäß § 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung Vertretungsermächtigungen eingeräumt werden.
- (4) Die Zuweisung der Geschäftsbereiche zwischen den Vorstandsmitgliedern soll in Form eines Geschäftsverteilungsplans beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten und über wichtige Fragen der Geschäftsführung gemeinsam zu beraten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, alle Buchhaltungsdaten, Belege, Niederschriften, Korrespondenzen und sonstigen Dokumentationen des Vereins einzusehen.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Geschäftsbereich eine gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ausgeräumt werden können.

§ 3 Organisatorische Einordnung und permanente Vertretung

(1) Weisungsbefugt gegenüber dem Vorstand ist der*die Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall dessen*deren Stellvertretung.

(2) Besteht der Vorstand aus nur einer Person, ernennt diese umgehend nach ihrer Bestellung eine*n Beschäftigte*n des Vereins zur permanenten Vertretung für den Fall eines unerwarteten Ausfalls. Dieser permanenten Vertretung ist schriftliche Vollmacht zu erteilen.

§ 4 Beschlussfassung im Mehrpersonenvorstand

(1) Entscheidungen über Angelegenheiten, die nicht die in Absatz 3 Satz 1 genannten Eigenschaften aufweisen und im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind, können die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder allein treffen. Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Entscheidung dem Absatz 3 Satz 1 unterfällt, ist von seiner Anwendbarkeit auszugehen.

(2) Bei schwerwiegenden Bedenken eines Vorstandsmitglieds bezüglich einer Angelegenheit aus einem anderen Geschäftsbereich ist abweichend von § 4 Abs. 1 S. 1 eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ausgeräumt werden können.

(3) Über Geschäfte, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verein sind, sowie über solche Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, entscheiden die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

Dies betrifft insbesondere:

- Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- Die Schaffung neuer Stellen und die Streichung von Stellen;
- Alle Anschaffungen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro;
- Alle vertraglichen Verpflichtungen mit einer Höhe von mehr als 100.000 Euro;
- Die Änderung von Kontovollmachten.

Besteht Stimmgleichheit und wurde zuvor gemäß § 1 (4) ein Vorstandsmitglied zur*zum Vorstandsvorsitzenden ernannt, so gibt die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag. Das Präsidium ist binnen sieben Tagen über diese Auflösung eines Patts zu unterrichten.

(4) Über Geschäfte, die nicht unter Abs. 1 bis Abs. 3 fallen, entscheiden die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(5) Der Vorstand kommt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zusammen. Hierzu soll ein regelmäßiger Turnus gefunden werden.

(6) Ist ein Turnus im Sinne des Absatzes 5 durch mindestens zweimalige Wiederholung etabliert, so sind turnusmäßige Zusammenkünfte unabhängig von einer persönlichen Verhinderung von Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Andere Zusammenkünfte des Vorstands sind beschlussfähig, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder verhindert ist. Nicht als verhindert in diesem Sinne gilt ein Mitglied, das vor der Zusammenkunft mitgeteilt hat, dass eine Beschlussfassung trotz seiner Abwesenheit erfolgen darf.

(7) Beschlüsse sollen mindestens 24 Stunden vor der Befassung in verständlicher Art und Weise allen Vorstandsmitgliedern angekündigt werden. Die Beschlussfassung soll bei persönlicher Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Teilnahme an einer gemeinsamen Videokonferenz gilt insoweit als persönliche Anwesenheit. Abweichend von Satz 2 sind Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, etwa per E-Mail, fassbar, soweit kein Vorstandsmitglied vorab ausdrücklich einen Anwesenheitsbeschluss wünscht.

(8) Gefasste Beschlüsse sind mit einem Datum zu versehen, sicher und dauerhaft zu dokumentieren und die Dokumentation ist jedem Vorstandsmitglied jederzeit frei zugänglich aufzubewahren. Dabei sind im Umlauf abgegebene Voten einschließlich Enthaltungen auszudrucken und mit Datum und Absender*in aufzubewahren oder entsprechend elektronisch zu speichern und aufzubewahren.

§ 5 Berichtspflicht

(1) Der Vorstand hat dem Präsidium über alle wesentlichen Vorkommnisse und Vorgänge regelmäßig – auch außerhalb der Präsidiumssitzungen – zu berichten.

(2) Bei besonderen Vorkommnissen sind der*die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in des Präsidiums unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ort der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Berlin.

§ 7 Zustimmungsvorbehalte

(1) Gemäß § 12 (5) der Satzung hat das Präsidium festgelegt, dass die folgenden Geschäfte der Zustimmung durch das Präsidium bedürfen, bevor sie vom Vorstand unternommen werden dürfen:

1. Entscheidungen über Fremdmittel und Zuwendungen in folgenden Fällen:
 - a) Fördermittelanträge und sonstige Projekte, die ein Budget von mehr als 250.000 Euro umfassen,

b) die Annahme von Spenden, Geldauflagen, Erbschaften und sonstiger Zuwendungen Dritter, die mehr als 250.000 Euro umfassen.

Entsprechende Vorhaben sind dem Präsidium frühzeitig anzuzeigen.

2. Einstellungen, Ernennungen und Kündigungen von Bereichsleitenden. Das Präsidium ist vor Beginn des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses über dessen Ablauf zu informieren. Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und in der Vorlage zum Zustimmungsbeschluss darzustellen.
3. Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Produkte einer Förderung unter einer freien Lizenz zur Verfügung gestellt werden müssen.
Sofern die Bereitstellung/Veröffentlichung von Ergebnissen und Produkten unter einer freien Lizenz nicht Bedingung einer Förderung durch Wikimedia Deutschland sein soll, sind die Gründe in der Vorlage zum Zustimmungsbeschluss darzustellen.

(2) Der Zustimmung des Präsidiums bedarf ferner die Geschäftsverteilung innerhalb eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstands gemäß § 2 (4) sowie die Ernennung der permanenten Vertretung gemäß § 3 (2) dieser Geschäftsordnung.